

# Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42.

Marienwerder, den 17. Oktober.

1877.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1877 enthält unter:  
Nr. 8519 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 3. Oktober 1877.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Prioritäts-Obligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Die Coupons Serie VII. Nr. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen Serie I., II. und III. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die vier Jahre 1878 bis 1881 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionsstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osna-brück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer dieselben bei der Controle der Staatspapiere empfangen will, hat die Talons vom 8. Juli 1873 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Post-ante Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Oktober 1877.

**In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.**

Wer die Coupons durch eine der oben bezeichneten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen, von welchen das eine mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben wird und bei Aus-händigung der neuen Coupons wieder abzuliefern ist. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den ge-dachten Kassen und den von den Königl. Regie-rungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Obligationen selbst bedarf es nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen mittelst be-sonderer Eingabe an die Controle der Staatspapiere oder eine der genannten Kassen einzureichen.

Berlin, den 28. September 1877.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
B. Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering.  
Rötger.

### 2) Bekanntmachung.

Zu den Bestimmungen über das Tarwesen in Artikel XII. und XIII. des mittelst Allerhöchsten Er-lasses vom 12. Mai d. J. genehmigten Nachtrages zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschafilichen Kredit-Instituts (Ges.-Samml. pro 1877 S. 214) ist auch in Ansehung der centrallandschaftlichen Beleihungen die Zustimmung der Central-Landschafts-Direktion gemäß § 11 des Statuts der Centrallandschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873 ertheilt worden.

Es erledigt sich hierdurch der besondere Vorbe-halt in dem folgendermaßen lautenden Schlusse des gedachten Artikels XII.

Der § 41 des Statuts der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten (Ges.-S. 1873 S. 309) findet auf Pfandbriefsdarlehen, welche auf Grund der nach vorstehenden Bestimmungen erfolgten Feststellung des Gutswerthes gewährt sind, erst dann Anwendung, wenn für diese Be-stimmungen die im § 11 a. a. D. vorbehaltene



Zustimmung der Central-Landschafts-Direktion ertheilt ist.

Berlin, den 24. August 1877.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.  
gez. von Klübow. Lettenborn. von Pfuel.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Als Ich im September des Jahres 1872 in Marienburg der Säcularfeier der Wiedervereinigung Westpreußens mit der Monarchie, sowie der Grundsteinlegung für das dem Könige Friedrich II. dort zu errichtende Denkmal beimohnte, war es Meine Absicht, auch dereinst an der Enthüllung desselben Theil zu nehmen. Der Zeitpunkt dieser Enthüllung ist herbeigekommen und gern würde Ich der damit verbundenen Feier beimohnen, um dem Genius Unseres großen Ahnherrn an dieser Stätte Meine Huldigung darzubringen und der Bevölkerung Westpreußens von Neuem Meine Sympathie zu bezeigen. Allein Ich werde durch anderweite Pflichten hier zurückgehalten. An Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit richte Ich daher das Ersuchen, Sich nach Marienburg zu begeben und Mich bei der Enthüllungsfeier zu vertreten, wobei Ew. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Bevölkerung der Provinz Kund geben wollen, wie freudig Ich auch bei diesem Anlaß ihrer gedenke.

Schloß Brühl, den 12. September 1877.

gez. Wilhelm.

An Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen des deutschen Reiches und von Preußen.

Vorstehenden Allerhöchsten Erlaß, welcher bei der gestern in Marienburg begangenen Feier zur Verkündigung gekommen ist, belege ich mich nach der mir ertheilten Ermächtigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, überzeugt, daß damit den Bewohnern der Provinz eine herzliche Freude bereitet wird.

Königsberg, den 10. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.

gez. v. Horn.

### 4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Februar 1877 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Janzen in Troop zum Stellvertreter des Standesbeamten für den IV. Standesamtsbezirk, Troop, Kreises Stuhm, statt des Inspektors Krause in Troop, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 29. September 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

v. Horn.

### 5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. August 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers Arthur Schlemmer in Kl. Wattkowitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für

den XVII. Standesamtsbezirk, Wattkowitz, Kreises Stuhm, statt des Rentiers Julius Schlemmer in Kl. Wattkowitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 29. September 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.  
v. Horn.

### 6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. März 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutspächters Curt v. Kries in Friedenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XX. Standesamtsbezirk, Friedenau, Kreises Thorn, statt des Rechnungsführers Weiher in Friedenau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 5. Oktober 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen  
v. Horn.

7) Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 11 des Niederlassungs-Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt pro 1877 S. 5) die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungs-Verträge vom 1. Januar l. J. ab ihre Gültigkeit verloren haben.

Als solche außer Kraft getretenen Verträge sind insbesondere folgende zu verzeichnen.

I. Abkommen, betreffend die gegenseitige Verpflegung Hilfsbedürftiger und die Beerdigung Verstorbenen zwischen Preußen und 8 sowie 2 halben Kantonen der Schweiz vom  $\frac{7}{19}$  Januar 1862, welchem Abkommen nachträglich folgende Kantone beigetreten sind:

- a. Aargau am 24. Januar 1862,
- b. Neuenburg am 29. Januar 1862,
- c. Solothurn am 30. Januar 1862,
- d. Schwyz am 14. März 1862,
- e. St. Gallen am 24. März 1862,
- f. Thurgau am 1. Dezember 1866.

II. Abkommen, betreffend die Befreiung vom Militärdienste und der Militärsteuer zwischen

- 1. Preußen und dem Kanton Zürich vom 14. Oktober 1854.
- 2. Preußen und der Schweiz außer Kanton Waadt vom  $\frac{7}{18}$  November 1859.
- 3. dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz vom  $\frac{16}{24}$  September 1870.
- 4. dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom  $\frac{11}{28}$  Oktober 1875.

Martenwerder, den 25. September 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.